

# **Satzung des EnergyBus e.V. vom 19. März 2007**

## **§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "EnergyBus". Der Verein sollte ein Verein „nach deutschem Recht“ sein. Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Pöbneck, Zweigstelle Bad Lobenstein geführt. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ ist damit rechtsfähig.
2. Sitz des Vereins ist Tanna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr erstreckt sich vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.2007.
4. Im Streitfall bezüglich der Übersetzung der Satzung soll der deutsche Satzungstext maßgebend sein.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 und Folgende der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung des Umweltschutzes und der Volksgesundheit durch die breitflächige Verwendung von muskel-elektrischen und elektrischen Leichtfahrzeugen. Um den Markt für elektrische Leichtfahrzeuge zu erweitern, fördert der Verein die internationale Verbreitung eines Kommunikationssystems zur Vernetzung von Feldkomponenten unter der Bezeichnung EnergyBus. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich. Der Verein betätigt sich nicht politisch.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Dem Zweck des Vereins folgend umfasst die Tätigkeit insbesondere:

1. Gestattung der Führung des Namens „EnergyBus“ durch Unternehmen oder Personen für Produkte, die die vom Verein festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.
2. Förderung des Informationsaustauschs mit allen Interessierten zur weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikationen.
3. Weiterentwicklung und Festschreibung des Protokolls des Bussystems EnergyBus
4. Verabschiedung technischer Spezifikationen für die Weiterentwicklung des EnergyBus und Erarbeitung von Normvorschlägen.
5. Festlegung einheitlicher Profile und Schnittstellen von solchen Komponenten, die über eine direkte Anbindung an das Bussystem EnergyBus verfügen sollen und die der Verein unterstützt.
6. Erarbeitung von Anforderungsprofilen für solche Komponenten, die über eine direkte Anbindung an das Bussystem verfügen.
7. Schaffung eines Konformitäts- und Interoperabilitätstests für die Komponenten, die der Verein unterstützt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung des Teils der Komponenten, der das Bussystem EnergyBus betrifft, mit dem Protokoll, Standards und geltenden Normen zu sichern.
8. Einrichtung oder Beauftragung einer Stelle, die den unter 7. genannten Konformitäts- und Interoperabilitätstest durchführt.
9. Vergabe eines speziellen Prüfsiegels, das die unter 7. genannte Konformität und Interoperabilität bestätigt.
10. Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung des EnergyBus.
11. Aufbau einer Referenzsammlung für Schulungs- und Marketingzwecke. Alle Produkte, deren Kompatibilität von den lokalen Testinstitutionen erfolgreich bestätigt wurde, gehen als Dauerleihgabe in die Sammlung des Vereins über.
12. Unterstützung von Vorhaben, die den EnergyBus betreffen. Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Organisationen, die den Zweck des Vereins tangieren.

13. Erarbeitung, soweit erforderlich, von Vereinsdokumenten, die die unter 1. bis 12. genannten Festlegungen beschreiben. Diese Dokumente können vom Vorstand als vertraulich und nur für die Vereinsmitglieder bestimmt klassifiziert werden. Vereinsdokumente müssen auch in englischer Sprache vorliegen.
14. Bei internationalen Veranstaltungen wird Englisch als Konferenzsprache festgelegt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft : Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder. Mitglieder des Vereins können sein :
  - a. Juristische Personen
  - b. Personengesellschaften
  - c. Natürliche Personen

Wenn sie die Zwecke des Vereins als

- Anbieter von Hardware, Software und Systemen
  - Planer und Systembauer
  - Anwender und Betreiber
  - Forschungsinstitute und Verbände
- unterstützen.
2. Vollmitglieder arbeiten in Fachausschüssen an der technischen Entwicklung des EnergyBus mit. Sie haben jederzeit Zugang zu den Spezifikationen, auch zu denen, die noch nicht veröffentlicht wurden. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und können somit auf die strategische Entwicklung des EnergyBus einflussnehmen.
  3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aus den Reihen der Vollmitglieder bestimmt. Voraussetzung ist, dass diese sich außerordentlich für den EnergyBus engagieren. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft wandeln. Diese Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.
  4. Gastmitglieder können Anwender und Betreiber sein, welche für den EnergyBus eine befristete Lizenz erwerben möchten. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zum Mitgliederentscheid eine Vor-Mitgliedschaft aussprechen, die dem Vormitglied alle Rechte und Pflichten des (Voll-) Mitglieds mit Ausnahme des Wahlrechts überträgt.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet entweder durch
  - a. Erlöschen des Trägers
  - b. Tod des Mitglieds
  - c. freiwilligen Austritt
  - d. Ausschluss aus dem Verein
7. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig und mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zu erklären.
8. Ein Mitglied kann, wenn ein triftiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Triftige Gründe liegen vor, wenn

- a. das Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins in grober Weise verstößt
- b. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (im Abstand von wenigstens einem Monat) seine Beiträge nicht oder nur unvollständig begleicht.
- c. das Mitglied insolvent wird, z.B. wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. im Falle einer rechtskräftigen Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse.
- d. das Mitglied schwerwiegend gegen Anordnungen von Vereinsorganen verstößt.
- e. durch Änderung der Kontrolle des Unternehmens die Unternehmensziele nicht mehr mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen. Als Änderung der Kontrolle gilt jeder Wechsel der Anteils- oder Stimmenmehrheit oder des in sonstiger Weise gesicherten beherrschenden Einflusses vom ursprünglich herrschenden Unternehmen auf ein anderes Unternehmen.

Die Beschlussfassung des Vorstands wird dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich angezeigt. Dem Mitglied steht der Weg zur Berufung in der Mitgliederversammlung frei. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der

Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Die Berufung muss innerhalb der Frist eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereines schriftlich beantragt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Wird dies versäumt, gilt der Beschluss des Vorstands als nicht gefasst.

9. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens.
10. Jedes Mitglied ist zur Geheimhaltung aller als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente verpflichtet. Zusätzlich verpflichten sich all die Mitglieder, die die unter 3.6. genannten Komponenten mit direkter Anbindung an das Bussystem EnergyBus herstellen, diese dem in 3.7. genannten Konformitäts- und Interoperabilitätstest zu unterziehen. Generell ist jedes Mitglied verpflichtet,
  - a. den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
  - b. Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
  - c. Änderungen der Firmierung oder der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte für Leistungen des Vereins gedeckt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung im Voraus fest.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Entgelte für Leistungen des Vereins setzt der Vorstand fest.

## **§ 6 Organe**

Der Verein besteht aus den Organen

- Vorstand
- Mitgliederversammlung der Vollmitglieder und des Promoter Committees
- Fachausschüsse
- Beirat, gebildet aus den Sprechern der Arbeitsgruppen

### **§ 6.1. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird. Eines der Vorstandsmitglieder ist Kassenwart, ein weiteres der Schriftführer. Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Promoter Committee besitzt ein Vetorecht. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, er bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
5. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### **§ 6.2. Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und leitet diese. Der Schriftführer hat über jede

Sitzung des Vorsands sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm sowie dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

2. Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst alle Belange des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, oder vom Vorstand delegiert wurden. Insbesondere sind dies:
  - a. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
  - b. Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Ernennen von Ehrenmitgliedern
  - d. Festlegung eines angemessenen Entgelts für Leistungen des Vereins
  - e. Festlegung des Protokolls, der Profile und Schnittstellen des Bussystems EnergyBus und der daran direkt angebotenen Komponenten.
  - f. Erlass von Richtlinien für den Konformitäts- und Interoperabilitätstest von Feldkomponenten
  - g. Vergabe von Prüfsiegeln
  - h. Beschlussfassung über die Dokumentation des Vereins
  - i. Mitarbeit in Normungsgremien und anderen Organisationen
3. Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Der Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands sein.
4. Im Allgemeinen werden die Beschlüsse des Vorstands in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

### **§ 6.3. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Es wird durch einfachen Brief geladen. Die Frist beginnt spätestens einen Tag nach der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei die Einladung zum Zwecke der Fristwahrung auch vorab per Fax übersandt werden kann. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, bis zu einer Woche vor Versammlungstermin von den Mitgliedern zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Vom Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Ebenso wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 aller Mitglieder des Vereins schriftlich dafür unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte votieren. Die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands wird grundsätzlich während der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, allerdings hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand legt dazu besondere Gebühren für das ausgeschlossene Mitglied fest, welche die Kosten der Versammlung und die Reisekosten des Vorstands decken.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr. Entlastung des Vorstands.
  - Festsetzung der Mitgliedsgebühren und eventueller Umlagen sowie deren Fälligkeit.
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Aufnahme eines Vormitglieds als Mitglied des Vereins
  - Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen alleinige Zuständigkeit fallen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieses Leiters, muss ein anderer Leiter gewählt werden.
6. Jedes Voll- und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Personen in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung, so das Gesetz oder die

Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse sind mit Abstimmergebnis schriftlich festzuhalten und von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Hierzu genügt die Unterzeichnung am Ende des Protokolls

8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
9. Zur Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Für eine Abberufung des Vorstands ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift in englischer Sprache anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6.4. Rechnungsprüfung**

1. Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

#### **§ 6.5. Fachausschüsse**

1. Neben den Arbeitsgruppen "Application Layer" und "Plugs" können sich auf Beschluss des Vorstands weitere Arbeitsgruppen konstituieren.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen für die Dauer von 3 Jahren einen Sprecher der Arbeitsgruppe, der dann Mitglied des Beirats ist.
3. Auf Beschluss des Vorstands kann eine bestehende Arbeitsgruppe aufgelöst werden. Gegen die Auflösung können die Mitglieder der Arbeitsgruppe beim Vorstand Berufung einlegen. Voraussetzung ist, dass sich zwei Drittel der Arbeitsgruppenmitglieder für die Berufung aussprechen. Der Vorstand hat daraufhin

in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen. Wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Berufung der Arbeitsgruppe beitrifft, gilt der Auflösungsbeschluss als hinfällig.

4. Innerhalb der Arbeitsgruppen können sich nach Bedarf Projektgruppen zu speziellen Themen konstituieren. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Sprecher der zugehörigen Arbeitsgruppe bestimmt. Experten und Sachverständige können ohne Stimmrechte zur Arbeitsgruppe hinzugezogen werden.

## **§ 6.6. Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Sprechern der Arbeitsgruppen "Application Layer", "Plugs" und anderen, soweit sie sich konstituiert haben.
2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen gewählt. Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, wählt die betroffene Arbeitsgruppe einen neuen Sprecher.
3. Die Aufgaben des Beirats umfassen:
  - Empfehlungen an den Vorstand, insbesondere über die Notwendigkeit neuer oder die Auflösung bestehender Arbeitsgruppen
  - Der Leiter der Fachausschüsse wird vom Beirat berufen.
  - Beratung des Vorstands auf dessen Wunsch in Vereinsangelegenheiten
  - Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Arbeiten in den jeweiligen Arbeits- und Projektgruppen und Weiterleitung an den Vorstand
  - Beratung und Abstimmung untereinander über die Übereinstimmung der Vereinsaktivitäten mit dem Vereinszweck.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Beirat tagt nach Bedarf..
6. Der Beirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

## **§ 6.7. Geschäftsordnung**

Jedes Organ des Vereins kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist dem Verein ExtraEnergy e. V. zu übertragen. Der Vorstand oder die Liquidatoren können auch bestimmen, das Restvermögen an Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen wie ExtraEnergy e. V. zu übertragen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.